

# Öffentliche Bekanntmachung

## Freiwilliger Wehrdienst; Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die allgemeine Wehrpflicht ist, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde diesem gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz bis zum 31.03.2024 Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2007).

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und muss nicht begründet werden. Er kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zi.Nr. 4 EG) eingelegt werden, bei welcher das Antragsformular erhältlich ist. Weiterhin ist das Formular auch unter [www.vg-babenhausen.de](http://www.vg-babenhausen.de) erhältlich, um dann ausgefüllt und unterschrieben im Einwohnermeldeamt abgegeben zu werden. Zudem steht die Onlinebeantragung über das Bürgerserviceportal (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgbabenhausen>) zur Verfügung.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

Babenhausen, den 19.10.2023

Verwaltungsgemeinschaft

  
Göppel  
Gemeinschaftsvorsitzender